Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11 **Ausgegeben Danzig, den 1. März** **1939**

Inhalt:

31

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen, die auf deutsche Mark lauten.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen, die auf deutsche Mark lauten, vom 3. Mai 1926 (G.Bl. S. 123) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Zuge der Durchführung der im Jahre 1923 genehmigten Liquidation des Danziger Hypotheken-Vereins wird das Statut des Danziger Hypotheken-Vereins in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt geändert:

„Die Direktion (Vorstand) des Danziger Hypotheken-Vereins besteht aus zwei Personen. Diese vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Senat ist berechtigt, im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes der Direktion ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen; er ist auch berechtigt, das verbleibende Vorstandsmitglied mit der alleinigen gesetzlichen Vertretung des Vereins zu betrauen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. September 1938 in Kraft.

Danzig, den 9. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. — St. K. Greiser Dr. Wiers-Keiser

32

Verordnung

über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Vom 15. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 35, 36 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter werden mit Wirkung vom 1. April 1939 getrennt.

§ 2

Über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter findet zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung statt.

§ 3

Sofern nicht zwischen den Beteiligten eine von ihren Aufsichtsbehörden genehmigte Vereinbarung zustande kommt, beschließt über die Auseinandersetzung auf Antrag eines der Beteiligten oder einer

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 3. 1939.)

Aufsichtsbehörde eine Schiedsstelle, die aus je einem Vertreter der Aufsichtsbehörden und einem vom Senat auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten zu ernennenden für das Richteramt vorgebildeten Beamten als Vorsitzenden besteht. Die Schiedsstelle ist bei ihrer Entscheidung Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht unterworfen; ihre Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Die Grundsätze, nach denen die Auseinandersetzung stattzufinden hat und das Verfahren der Schiedsstelle werden durch Verordnung geregelt.

§ 5

Ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus Kirchenamtszulagen kann nach dem 31. März 1939 nicht mehr entstehen. Den Inhabern eines bisher vereinigten Schul- und Kirchenamtes, die an diesem Tage ein solches Amt mindestens 10 Jahre lang verwaltet haben, bleibt der Anspruch auf Versorgungsbezüge in der erdienten Höhe erhalten. Das Ruhegehalt wird jedoch nicht gezahlt, wenn und solange der Stelleninhaber das Kirchenamt gegen ein neues Entgelt im Nebenamt weiter versieht. Es fällt endgültig weg, wenn der Lehrer aus der von ihm am 31. März 1939 bekleideten Stelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten, oder wenn er in eine andere mit einem höheren Diensteinkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienste auf Antrag oder gegen seinen Willen versetzt wird.

§ 6

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Danzig, den 15. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. VII b Greiser Boeck

33

Druckfehlerberichtigung.

In der Hinterlegungsordnung vom 2. Februar 1939 (G.Bl. S. 37) muß es in § 34 Abs. 2 heißen: „§§ 32, 33" anstatt „§§ 32, 34".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.